

47. 1. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn jemand den Rechtschein entstehen läßt, ein anderer sei befugt, ihn zu vertreten?

2. Kann über den Klageanspruch ein Grundurteil ergehen, ohne daß über die Aufrechnung des Beklagten und seine Behauptung, der Kläger habe die Klageforderung abgetreten, entschieden wird?

BOB. §§ 167, 242. ZPO. § 304.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Januar 1943 i. S. Baukredit-AG.
i. Abw. (Bekl.) w. B. B. (Gl.). VII 104/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderen Rechtsgründen dem Kläger für die Aufwendungen aufzukommen hat, die ihm aus der Fertigstellung eines Neubaus entstanden sind. Mit der Herstellung dieses Neubaus hatte der inzwischen verstorbene Kaufmann A. den Kläger 1928 beauftragt und ihn zugleich bevollmächtigt, den erforderlichen Kredit zu beschaffen. Den Kredit beschaffte der Kläger einstweilen von der Beklagten. Am 11. Februar 1930 erwirkte die Beklagte wegen ihrer Kreditforderung die Anordnung der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung des Grundstücks; Zwangsverwalter wurde einer ihrer Angestellten, Sch. Auf Vorschlag der Beklagten vom 24. März 1930 kam zwischen ihr, A. und dem Kläger eine Abmachung zustande. Die Beklagte stellte die Zwangsversteigerung einstweilen ein, sagte 90000 RM. weiteres Baugeld zu und erhielt für sich oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verwaltung des erstellten Hauses. Für sie wurde ein Mietgebrauch an dem Grundstück bestellt, und ihr wurden die Mietzinsforderungen abgetreten. Die Bemühungen zur Erlangung einer endgültigen Hypothek sollten fortgesetzt und die Bauarbeiten einer neuen Baufirma übertragen werden, da eine der beiden vom Kläger beschäftigten Baufirmen die Arbeit eingestellt hatte. An ihrer Stelle war der Kläger selbst in der Weise in Aussicht genommen, daß er die Arbeiten „auf eigene Rechnung“ übernehmen sollte. Er setzte auch die Arbeiten fort, nachdem er der Beklagten eine Aufstellung der Kosten für die Vollenbung des Baues übersandt hatte, die mit rund 195000 RM. abschließt. Da die Bemühungen um eine Hypothek fehlschlagen, nahm die Beklagte später das Zwangsversteigerungsverfahren wieder auf. Am 22. Oktober 1930 wurde das Grundstück versteigert.

Der Kläger behauptet, von der Beklagten oder doch von Sch., für den sie hafte, mit der Weiterführung der Bauarbeiten beauftragt worden zu sein, und fordert von ihr mit der Klage 61273,88 RM. Während das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Berufungsgericht den Klageanspruch dem Grunde nach, „jedoch unter

Berücksichtigung der Abtretungen, Pfändungen und der Aufrechnung der Beklagten", für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

I. Der Berufungsrichter will die Entscheidung über die Sachbefugnis des Klägers, obgleich die Beklagte Abtretungen der Klageforderung behauptet hat, ferner die über Pfändungen des Klageanspruchs und ebenso über den Einwand der Aufrechnung dem Bettragsverfahren überlassen. Das geht nicht an, soweit es sich um Abtretungen und um Aufrechnung handelt. Lediglich für Pfändungen gilt der Grundsatz, daß die Entscheidung über den Grund nicht dadurch unzulässig wird, daß die Klageforderung gepfändet und Gläubigern zur Einziehung übertragen ist, auch wenn der Klageantrag nicht auf Zahlung an Pfandgläubiger gerichtet ist. Es braucht auch nicht schon im Verfahren über den Grund geprüft zu werden, ob die Klageforderung die Pfändungen übersteigt (vgl. RG. in JW. 1938 S. 821 Nr. 45). Das gleiche gilt aber nicht für Abtretungen, welche die Sachbefugnis des Klägers betreffen können, noch weniger für den Einwand der Aufrechnung (vgl. Jonas-Pohle ZPD. Bem. 29 zu § 304 und die dort angeführten Entscheidungen). Die Vorschriften des § 302 ZPD. können allerdings bei einem Zwischenurteil, das gemäß § 304 ZPD. über den Grund des Anspruchs ergeht, insofern Anwendung finden, als der Vorbehalt der Aufrechnung auch dort möglich ist, aber eben nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 302 ZPD. (mangelnder Zusammenhang der Forderungen) vorliegen (RG. in GR. 1940 Nr. 415 zu 2, Nr. 446); übrigens ist es mindestens unklar, ob der Vorberrichter ein Vorbehaltsurteil hat erlassen wollen. Sonst aber kann ein Grundurteil nicht ohne Entscheidung über die Aufrechnung mit Gegenforderungen erlassen werden, die in rechtlichem Zusammenhange mit der Klageforderung stehen (RG. in WarnRspr. 1938 Nr. 81). Dieser Zusammenhang ist hier nach dem, was über die Aufrechnungsforderung gesagt wird, ohne weiteres anzunehmen.

Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über Abtretungen und Aufrechnung zurückverwiesen werden.

II. Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird der Vorberrichter den Sachverhalt auch unter nachstehenden Gesichtspunkten prüfen und erörtern müssen: In seinen bisherigen Ausführungen bleibt unklar, ob er annimmt, zwischen dem Kläger und der Beklagten sei wirklich ein „Bauftrag“, also ein Werkvertrag, zustande gekommen, oder ob er den Kläger nur so stellen will, als sei ein solcher zustande gekommen. In jenem Falle bleibt weiter unklar, ob er das Zustandekommen auf ein Handeln von Personen zurückführen will, welche die Beklagte wirksam vertreten konnten und vertreten haben; soweit Sch. dabei in Frage kommt, bleibt unklar, ob ihm Vertretungsmacht zuerkannt wird etwa unter Anwendung der Grundsätze, wie sie im RGRKomm. z. BGB. Bem. 1 zu § 167 und in der dort angeführten Rechtsprechung erörtert sind, oder aus welchen Gründen sonst. Gegebenenfalls würde es sich um die Anwendung der Grundsätze über das Entstehenlassen eines Rechtscheins oder derjenigen über den sogenannten Vertrauensschutz handeln. Unter den Tatbestandsmerkmalen des Rechtscheins (vgl. RGZ. Bd. 138 S. 265 [269], Bd. 145 S. 155 [158, 159]) wäre aus dem Handeln eines Nichtbevollmächtigten die Folge herzuleiten, daß dieselben Wirkungen ausgelöst werden wie von der Rechtswirksamkeit, daß also das Rechtsgeschäft als wirklich zustande gekommen gelten würde. Unerwähnt bleibt die aus § 242 BGB. herzuleitende Rechtsfolge des Vertrauensschutzes grundsätzlich nur dazu führen, daß das sogenannte negative Vertragsinteresse zu ersetzen ist, also der Schaden, den der Vertrauende dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärungen vertraut hat, d. h. die Nachteile, die ohne die Abgabe der Erklärungen, auf deren Gültigkeit er vertraut hat, nicht entstanden wären, ähnlich der gesetzlichen Regelung in den Fällen der §§ 122, 307 BGB., also begrenzt durch das Erfüllungsinteresse. Damit ließe es sich aber nicht rechtfertigen, ohne weiteres die Klageforderung als dem Grunde nach berechtigt zu erklären. Denn abgesehen davon, daß sich das negative Vertragsinteresse mit dem Erfüllungsinteresse zwar decken kann, aber nicht zu decken braucht (RGZ. Bd. 147 S. 103 [110]), jedenfalls aber durch das Erfüllungsinteresse begrenzt wird (vgl. Staudinger BGB., 10. Aufl., Bem. 6a, 6b zu § 122 S. 606), hat der Kläger zur Erläuterung seiner Klageforderung, soweit ersichtlich, nur angegeben, er habe „prüfungsfähige Rechnungen“ in Höhe von 123512,70 RM. eingereicht, aber nur 61273,88 RM. darauf erhalten.

Ob er diese Rechnungen bezahlt hat oder wird bezahlen müssen oder wie sonst er diese Forderung (von ihrer Höhe abgesehen) aus dem bisher vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt herleiten kann, bleibt unklar; aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes jedenfalls ist sie nicht ohne weiteres zu begründen. Dasselbe gilt, falls eine Haftung der Beklagten aus einem Vertragsverschulden ihrerseits dem Kläger gegenüber insofern hergeleitet würde, als angenommen würde, sie habe fahrlässig den ihr bekannten Belangen des Klägers als (auch) ihres Vertragsgegners nicht Rechnung getragen und ihr Verhalten nicht so eingerichtet, daß eine Benachteiligung des Klägers vermieden wurde. Auch hier könnte es sich nur um den Ersatz des Vertrauensinteresses, also des negativen Vertragsinteresses, handeln; dieses kann aber, wie erwähnt, mit der Klageforderung, so wie sie bisher erläutert worden ist, nicht gemeint sein. Ob der Vorberichter den Kläger als Vertragsgegner der Beklagten ansehen will, so daß ein solches Vertragsverschulden möglich wäre, bleibt bisher ungewiß. Diese Fragen müssen aber geklärt sein, bevor ein Urteil über den Grund des Anspruchs erlassen werden kann. (Weiter wird dargelegt, daß der Sachverhalt vom Berufungsgericht bisher nicht erschöpfend gewürdigt worden sei.)